

STATUTEN DES SALZBURGER KARATEVERBANDES

§ 1: Name und Sitz des Vereines:

(1) Der Verband führt den Namen „Salzburger Karateverband“ und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg.

(2) Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2: Zweck und Tätigkeit des Verbandes:

Der Verband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein und ist demokratisch ausgerichtet.

Folgende Tätigkeiten werden vom Salzburger Karateverband durchgeführt:

A) Förderung, Lenkung, Organisation und Verbreitung des Karatesportes im Bundesland Salzburg.

B) Abhaltung von Karateveranstaltungen jeder Art, wie zum Beispiel: Landesmeisterschaften, Bundesländer-Vergleichskämpfe, nationale und internationale Turniere, Lehrgänge und Kurse, die der sportlichen Weiterbildung dienen.

C) Vertretung der Interessen der Verbandsvereine und Unterstützung derselben.

D) Kontrolle der Tätigkeiten der Verbandsvereine und Überwachung ihrer Veranstaltungen.

§ 3: Finanzielle Mittel des Verbandes:

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Verbandszweckes werden durch die Beiträge der Verbandsvereine, durch Subventionen, Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verband zur Verwirklichung der Verbandszwecke zur Verfügung.

§ 4: Mitglieder:

Der Salzburger Karateverband hat folgende Mitglieder:

A) Ordentliche Mitglieder:

Jeder Verein, der regelmäßig Karatesport betreibt und vereinspolizeilich gemeldet ist, kann sich um die Mitgliedschaft beim Salzburger Karateverband bewerben. Die Verbandsvereine können unterschiedlichen Stilrichtungen (Shotokan, Wado-Ryu etc.) zugeordnet sein.

B) Außerordentliche Mitglieder: Das sind jene Personen, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

C) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Karatesport im Allgemeinen oder um den Salzburger Karateverband im speziellen besondere Verdienste erworben haben, können nach Vorschlag durch den Verbandsvorstand von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten) ernannt werden.

§ 5: Aufnahme in den Verband:

Jeder Verein, der regelmäßig und dem Amateurstatus entsprechend Karate-Sport betreibt, kann Mitglied des Salzburger Karateverbandes werden. Voraussetzungen hierfür sind die behördliche Genehmigung der Vereinsstatuten. Außerdem muss der Nachweis erbracht werden, dass mindestens sechs Vereinsmitglieder aktiv Karate-Sport betreiben und für deren Betreuung ein qualifizierter Trainer zur Verfügung steht.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Verbandes. Diesem sind ein Aufnahmeansuchen und eine Kopie der Vereinsstatuten einzureichen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

A) Freiwilliger Austritt:

Der freiwillige Austritt eines Verbandsvereines muss dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres bekannt gegeben werden. Für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, sind alle Abgaben an den Verband in voller Höhe zu leisten.

B) Streichung:

Der Verband ist zur Streichung eines Mitgliedsvereines berechtigt, wenn dieser nach zweimaliger Mahnung und einer folgenden Frist von 3 Monaten seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

C) Ausschluss:

Der Ausschluss kann erfolgen:

- Wegen unehrenhafter Handlungen, die das Ansehen des Verbandes oder des Karatesportes schädigen.
- Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- Wegen Nichtanerkennung von Urteilen des Schiedsgerichtes oder Beschlüssen der Verbandsorgane (Jahreshauptversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer).

Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7: Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Anmeldegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Sie können von dieser in begründeten Fällen auch ermäßigt oder erlassen werden. Die Beiträge sind in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8: Rechte der Mitglieder:

A) Alle ordentlichen Mitglieder, die bis spätestens zum Tage der Jahreshauptversammlung, die bis dahin fällige Beiträge und Abgaben an den Salzburger Karateverbandes abgeführt haben, sind in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.

B) Jeder Mitgliedsverein hat in der JHV eine Stimme. Zusätzlich hat jeder Mitgliedsverein pro vollendeter 30 Mitglieder eine weitere Delegiertenstimme.

C) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, in der JHV Anträge zu stellen. Diese sind bis spätestens 3 Tage vor der JHV schriftlich an den Vorstand des Salzburger Karateverbandes zu stellen.

D) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, die Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Hierfür ist eine Genehmigung durch den Salzburger Karateverband erforderlich.

E) Startberechtigung bei den Salzburger Karatelandesmeisterschaften
Karatesportler mit gültigem ÖKB-Ausweis, aktueller Jahresmarke und ärztlicher Bescheinigung über die Sporttauglichkeit, welche nicht älter als 12 Monate sein darf. Der Sportler muss mind. 6 Monate vor der Landesmeisterschaft Mitglied in einem dem Salzburger Karateverband angehörigen Verein sein. Der/die Sportler(in) darf in einem Jahr (1.1. – 31.12.) nur bei einer Landesmeisterschaft in einem Bundesland teilnehmen, ausser es erfolgte eine Änderung (Ummeldung) des Hauptwohnsitzes.

§ 9: Pflichten der Mitglieder:

A) Alle Mitglieder haben den Richtlinien und Weisungen des Salzburger Karateverbandes Folge zu leisten und die Interessen des Verbandes sowie des Karatesportes schlechthin nach besten Kräften zu fördern.

B) Der SALZBURGER KARATEVERBAND und die zugehörigen Vereine sowie deren Mitglieder verpflichten sich insbesondere zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der World Karate Federation (WKF). Des Weiteren sind die SALZBURGER KARATEVERBAND und den Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung oben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

DER SALZBURGER KARATEVERBAND seine Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag von KARATE AUSTRIA (ÖSTERREICHISCHER KARATEBUND) die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

DER SALZBURGER KARATEVERBAND und seine Mitglieder verpflichten sich, dass die ihnen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen und sonstigen Personen den

Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitwirken. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt zu einem einjährigen Verlust sämtlicher Lizenzen, einem einjährigen Teilnahmeverbot an Wettkämpfen aller Art sowie einer einjährigen Sperre von der Tätigkeit als Trainerin oder Trainer.

Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre vom SALZBURGER KARATEVERBAND oder zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 10: Die Organe des Verbandes:

- A) Jahreshauptversammlung (JHV)
- B) Vorstand
- C) Rechnungsprüfer
- D) Schiedsgericht

§ 11: Die Jahreshauptversammlung:

Die JHV findet alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Darüber hinaus kann eine außerordentliche JHV einberufen werden, wenn es die Verbandsgeschäfte erfordern oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird. In letzterem Fall muss die a.o. JHV spätestens 4 Wochen nach Antragstellung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Termin dieser a.o. JHV muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich angezeigt werden, ebenso der Ort, an dem sie stattfindet und der genaue Zeitpunkt sowie die Tagesordnung.

Die JHV ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Ordentlichen Mitglieder bzw. deren Vertreter beschlussfähig. Die Delegierten der einzelnen Vereine haben sich durch eine entsprechende Vertretungsbefugnis ihres Vereines auszuweisen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, findet die JHV eine halbe Stunde später, bei gleicher Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder statt.

Bei Statutenänderung und Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit, wird diese nicht erreicht, wird im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten der Mitgliedsvereine muss geheim, mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

Den Vorsitz in der JHV führt der Präsident oder sein Stellvertreter, der 1. Vizepräsident. Sind diese verhindert, wird der Vorsitz vom Schriftführer (Landessekretär) geführt. Sollte auch dieser verhindert sein, übernimmt der älteste der anwesenden Mitgliedervertreter (Delegierter der Mitgliedsvereine) den Vorsitz.

Über die JHV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die anwesenden Mitglieder, Beschlussfähigkeit, Stimmzahl, Stimmenverhältnis und alle anderen Angaben ersichtlich sein müssen, welche zur Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit aller gefassten Beschlüsse erforderlich sind.

§ 12: Wirkungskreis der Jahreshauptversammlung:

Die JHV hat folgende Aufgaben:

- Feststellung der Stimmberechtigten, Bestätigung von Beschlüssen des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Berichtes des Schiedsgerichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (alle 4 Jahre) und der Rechnungsprüfer (alle 4 Jahre)
- Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss aus dem Verband
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten)
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Statutenänderung
- Bestätigung *kooptierter* Vorstandsmitglieder

§ 13: Der Vorstand:

(1) Der Vorstand des Salzburger Karateverbandes setzt sich aus folgenden Funktionären zusammen:

- A) Präsident
- B) Vizepräsident
- C) Schriftführer (Landessekretär)
- D) Schriftführer-Stellvertreter (Landessekretär-Stellvertreter)
- E) Kassier
- F) Kassier-Stellvertreter
- G) Sportlicher Leiter
- H) 1 Beirat
- I) 1 Beirat

(2) Der Vorstand wird von der JHV für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt und führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied als Ersatz zu kooptieren. Diese Maßnahme bedarf der Bestätigung durch die nächste JHV. Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt am Tag der Wahl durch die JHV und endet nach 4 Jahren. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt des Vorstandes. Ist der Vorstand unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Bestätigung durch die JHV zu kooptieren. Ausgeschiedene Funktionäre sind wieder wählbar.

Definition und Wirkungskreis des Vorstandes:

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Er hat für die ordnungsgemäße und reibungslose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in sinnvoller Weise der Statuten zu sorgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen und davon mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss eine Besprechung innerhalb der fünf nachfolgenden Werkstage stattfinden.

Der Präsident vertritt den Verband nach außen, im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der 1. Vizepräsident,

Der Schriftführer (Landessekretär) ist für alle verbandsgeschäftlichen Angelegenheiten verantwortlich und hat diese nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt

ihn der Schriftführer-Stellvertreter (Landessekretär-Stellvertreter). Urkunden und Schriftstücke besonderer Art müssen vom Präsidenten oder dem 1. Vizepräsidenten und dem Schriftführer (Landessekretär) bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet sein. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Statt dem bisherigen Landestrainer wird ein Sportlicher Leiter in den Vorstand gewählt. Dieser soll staatlich geprüfter Karatetrainer sein und ist Vorsitzender des neu gegründeten Trainerrates, welcher alle Verbands- und Vereinstrainer umfasst. Der Trainerrat hat die Aufgabe, Empfehlungen in sportlichen Belangen an den Vorstand zu geben. Der Trainerrat wählt die Verbandstrainer. Die Wahl der Verbandstrainer ist dem Vorstand anzuzeigen und wird von ihm formal bestätigt.

Aufgaben des Sportlichen Leiters sind unter anderem:

- Koordination des Sportbudgets
- Wettkampfkoordination
- Organisation und Überprüfung des Kadertrainings
- Koordination der Verbandstrainer

§ 14:Rechnungsprüfer:

Alle vier Jahre werden von der JHV 2 Rechnungsprüfer gewählt. Diese haben genaue Kontrolle über die Gebarung der Verbandskasse auszuüben und der JHV über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer sind befugt, in sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.

§ 15: Schiedsgericht:

Bei Streitigkeit innerhalb des Verbandes entscheidet das Schiedsgericht.

Es setzt sich aus dem Verbandspräsidenten, drei von der JHV gewählten Mitgliedern und je einem Vertreter der streitenden Parteien zusammen.

Das Schiedsgericht untersteht dem Vorsitz des Verbandspräsidenten und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat keine Sanktionen zu verhängen, sondern lediglich Entscheidungen zu treffen oder Vergleiche auszusprechen. Die vom Schiedsgericht gefällten Entscheidungen und vor diesem geschlossene Vergleiche sind für die streitenden Parteien bindend. Bei Nichtberücksichtigung des Schiedsspruches durch eine oder beide Parteien kann von der JHV der Ausschluss eines Mitgliedes oder die Absetzung eines Vorstandsmitgliedes beschlossen werden.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbandes:

Die Auflösung des Salzburger Karateverbandes kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene JHV mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. In diesem Falle hat der Vorstand die Sicherheitsdirektion von der Verbandsauflösung zu informieren und das Verbandsvermögen dem Landessportsekretariat zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Salzburg, 22.06.2021

(Änderungen der Statuten vom 08.05.2019; 25.5.2018, 28.4.2014, 31.3.2008, 2.5.2005 und 9.10.2000)

(Änderungen der Statuten vom 9.10.2000, 2.5.2005 und 31.3.2008)



Handwritten signature in blue ink.